



**Stadt
Ennigerloh**

Umweltbericht - Entwurf

gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a und Anlage 1 des BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 23 „Rottendorf“

2. Änderung Teilaufhebung

August 2012

bearbeitet von

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Tel.: (02524) 28-3080
Fax: (02524) 28-5400
e-mail: stadtentwicklung@ennigerloh.de
www.ennigerloh.de



Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	
	und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	4
2	Hauptteil.....	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	7
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	
	bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	10
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	
	bei Durchführung der Planung	10
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung.....	
	und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	11
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativbetrachtung)	11
2.6	Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen.....	
	Umweltauswirkungen (Schlussbilanz).....	12
3	Zusätzliche Angaben	12
3.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der	
	Zusammenstellung der Angaben	12
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	
	der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoringkonzept).	12
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	12
5	Anlagen.....	13



1. Einleitung

Bei der Aufstellung und der Änderung eines Bauleitplanes wird entsprechend den Festlegungen des Baugesetzbuches gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht festgehalten.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Rottendorf“ –Teilaufhebung - beschränkt sich im Wesentlichen auf das Grundstück der St.-Ludgerus-Gemeinde (Ludgerusstraße 2, 4 und 6) sowie einen östlich angrenzenden Grünstreifen. Im Bebauungsplan Nr. 23 ist dieses Grundstück zurzeit als Gemeinbedarfsfläche überplant. Angesichts der zum heutigen Zeitpunkt nicht näher bestimmten zukünftigen Nutzung des Grundstücks soll die Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche“ ersatzlos aufgehoben werden, da für jede andere Nutzung diese Festsetzung hinderlich wäre. Das weitere Baugeschehen auf dem Grundstück wird sich nach der Abschluss des Änderungsverfahrens dann nach § 34 Abs. 1 BauGB richten.

§ 34 (1) BauGB regelt die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die nicht mit einem qualifizierten Bebauungsplan überplant worden sind.

Im Gesetzestext heißt es:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Die Zulässigkeit von (Bau-) Vorhaben beurteilt sich dabei nach den örtlichen Gegebenheiten als Maßstab zur Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung. Bei der Umgebungsbebauung des heutigen Kirchengrundstücks handelt es sich um eine Gemengelage, welche die weitere Nutzung des Kirchengrundstücks für verschiedene Zwecke möglich macht. Derzeitiger Stand ist, dass das Grundstück durch die benachbarte chemische Fabrik übernommen wird und dort nicht immissionsrelevante Nutzungen (Bürobereiche, Kantine usw.) angesiedelt werden sollen. Die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen Bebauungsplan aufzustellen, um die bauliche Entwicklung steuern zu können, bleibt bestehen.



1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

1.1.1 Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Schutz der Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schutz vor Schall notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung, ist Gegenstand dieser Regelung.

1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen.



Ebenfalls ist der Gestaltung der Landschaft, der biologischen Vielfalt sowie der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen.

VogelSchutzRichtlinie

Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.

FFH-Richtlinie

Alle für Europa typischen wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume sollen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden.

1.1.3 Schutzgut Boden

Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung

Ziele des BundesBodenSchutzgesetzes sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.

Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Baugesetzbuch

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

1.1.4 Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes

Landeswassergesetz inkl. Verordnungen

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

1.1.5 Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen so-



wie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w..

TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

1.1.6 Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.

1.1.7 Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen, auch für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

1.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baugesetzbuch

Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung.

Bundesnaturschutzgesetz

Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischen Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.



Denkmalschutzgesetz NRW

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

2 HAUPTTEIL

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Im Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich heute das Pfarrzentrum St. Ludgerus mit Kindergarten, Pfarrheim und Kirche. Als in den späten 1950'er Jahren, bedingt durch erhöhten Wohnungsbedarf durch den verstärkten Zuzug von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen nach Ennigerloh die Kirchengemeinde zu groß wurde, um weiterhin in der St. Jakobus-Kirche Platz zu finden, wurde eine neue Kirchengemeinde gegründet. Diese befand sich in dem Stadtbereich, der am stärksten wuchs und den Menschen neue Heimat bieten sollte. Das Pfarrzentrum wurde dort gebaut, wo später auch das Schulzentrum, Hallenbad und Olympiahalle angesiedelt wurden und war so wichtiger Bestandteil der städtischen Entwicklung.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung befindet sich nennenswerter überwiegend alter Baumbestand bestehend aus:

<i>Baumart deutsch</i>	<i>botanisch</i>	<i>Anzahl</i>
Feldahorn	<i>acer campestre</i>	4
Spitzahorn	<i>acer platanoides</i>	3
Bergahorn	<i>acer pseudoplatanus</i>	5
Silberahorn	<i>acer saccharinum</i>	2
gemeine Rosskastanie	<i>aesculus hippocastanum</i>	14
gemeine Birke	<i>betula pendula</i>	8
Weißbuche/Hainbuche	<i>carpinus betulus</i>	1
Blauzeder	<i>cedrus atlantica „glauca“</i>	1
Rotbuche	<i>fagus sylvatica</i>	20
gemeine Esche	<i>fraxinus excelsior</i>	7
Schwarzkiefer	<i>pinus nigra austriaca</i>	3
Seidenkiefer	<i>pinus griffithii</i>	2
Ahornblättrige Platane	<i>platanus acerifolia</i>	1
Kirsche	<i>prunus avium</i>	2
Birne	<i>pyrus</i>	1
Stieleiche	<i>quercus robur</i>	16
Pyramideneiche	<i>quercus robur fastigiata</i>	5
Scheinakazie	<i>robinia pseudoacacia</i>	3
Trauerweide	<i>salix alba „tristis“</i>	1
Eberesche	<i>sorbus aucuparia</i> [^]	1
gemeine Eibe	<i>taxus baccata</i>	6 (z.T. mehrstämmig)
Winterlinde	<i>tilia cordata</i>	5

Bei den 111 Bäumen handelt es sich überwiegend um Altbestand.



Artenschutzprüfung

Die Auswertung der Liste der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) nach Messtischblättern und nach Lebensraumtypen ergibt folgende Zusammenstellung planungsrelevanter, geschützter Arten, die von Vorhaben im Plangebiet betroffen sein könnten:

PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DAS MESSTISCHBLATT 4114

Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4114 nach Lebensraumtypen

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, hier: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäuden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S		(X)	(WS)/WQ
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G		XX	WSWQ
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U		X	WSWQ
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		(X)	WSWQ
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		XX	X/WS/WQ
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	X/WS/WQ
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U		X	(WS)/(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G			(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	WSWQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	WS/(WQ)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		X	
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G		X	X



Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓		X	XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G		X	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓		X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U		X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓		X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓		(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X
Amphibien						
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑		(X)	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G		(X)	

WS: Wochenstube, WQ: Winterquartier,

Erhaltungszustand in NRW:

- S** ungünstig/schlecht
- U** ungünstig/unzureichend
- G** günstig

Schutzgut Boden

Der Boden ist z. T. versiegelt, (Gebäude und befestigte Flächen), z. T. unversiegelt und als parkartige Grünfläche gestaltet.

Schutzgut Wasser

Grundwasser: Im Bebauungsplangebiet liegen keine Trinkwasserschutzgebiete o. ä. vor.

Oberflächengewässer: Im Bebauungsplangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.



Schutzgut Luft und Klima:

Das Aufhebungsgebiet liegt im Stadtgebiet Ennigerloh's umgeben von Wohn- und Gewerbebauten. Die z. T. parkartige Struktur wirkt kleinräumig temperaturlausgleichend und staubbindernd, für einen weitreichenden Einfluss ist die Fläche zu klein.

Schutzgut Landschaft:

Geschützte Landschaftsbestandteile weist der in Rede stehende Aufhebungsbereich nicht auf.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Im aufzuhebenden Planbereich befindet sich die Ludgerus Kirche, die in den 1950'er Jahren errichtet wurde. Der Diözesanbaumeister Alfons Boklage stellte ihre Architektur in einen Kontext zum Zementstandort Ennigerloh. Dieses sowohl hinsichtlich ihrer Materialhaftigkeit, als auch der diesen Industrieanlagen nachempfundenen siloartig anmutenden Glockentürmen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Wird der Teilbereich des Bebauungsplans nicht aufgehoben, bleibt in diesem Bereich die Ausweisung „Fläche für den Gemeinbedarf“ erhalten. Bauliche Entwicklungen könnten sich dann nur an dieser Ausweisung orientieren. Da die Katholische Kirche diesen Standort für die Gemeindegemeinschaft aufgeben wird bzw. an andere Stelle verlegt hat (Ludgerus-Haus an der Breslauer Strasse), wird sich im Fall der Nichtaufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplans **keine** Entwicklung vollziehen können.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut ist durch das in Rede stehende Aufhebungsverfahren nicht berührt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplans hat keine direkten Auswirkungen auf die angegebenen planungsrelevanten Arten; im Rahmen von baurechtlichen Verfahren sind jedoch jeweils im Einzelfall die Vorschriften des Artenschutzrechtes zu beachten und zu überprüfen, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und welche Gegenmaßnahmen zu treffen sind.

Schutzgut Boden

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans hat keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden, da bereits heute ein großer Teil der Fläche versiegelt ist und so die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt sind. Zukünftige Bauten werden weitere und /oder andere Flächen in Anspruch nehmen. Sie müssen sich in Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einpassen.



Schutzgut Wasser

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes werden keine Tatsachen geschaffen, die Auswirkungen auf Luft und Klima haben. Die zukünftige bauliche Nutzung muss sich an die Umgebungsbebauung anpassen. Es ist davon auszugehen, dass der teilweise parkartige Charakter des Gebietes als Klimapuffer zumindest teilweise verloren geht. Im Rahmen weiterer Planungen zur Nachfolgenutzung sollte auf solche Funktionen mit ihren meliorativen Wirkungen Bezug genommen werden. Die gegebenenfalls auch mögliche gewerbliche Nutzung ist durch die umgebenden Nutzungen „Wohnen“ und „Schule“ beschränkt.

Schutzgut Landschaft

Da sich das Verfahrensgebiet innerhalb der Ortslage befindet, ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die offene Landschaft nicht betroffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die vorhandenen Gebäude.

Denkmalschutz

Im Aufhebungsbereich befinden sich keine Baudenkmale. Die St. Ludgerus Kirche stellt in ihrer Architektur und ihrer Bauweise ein besonderes Gebäude in Ennigerloh dar. Sie setzt eine Landmarke und nimmt, neben anderen, die Silhouette der die Stadt prägenden Zementsilos in ihrer Struktur auf.

Schutzgüter Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu besorgen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Bereiches ist ein satzungsrechtlich normiertes Vorgehen ausgeschlossen. Vorhaben sind hinsichtlich ihrer Auswirkung im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beurteilen und durch Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, und für den Ausgleich zu flankieren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativbetrachtung)

Die erkennbar betroffenen Schutzgüter sind allesamt aufgeführt, erhoben und bewertet worden. Danach sind Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter – mit Ausnahme auf das Schutzgut Luft und Klima – nicht zu besorgen. Mit einem möglicherweise verloren gehenden alten Baumbestand einhergehende mikroklimatische Veränderungen sollten nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.



Im Rahmen von baurechtlichen Verfahren sind im jeweils gegebenen Einzelfall die Vorschriften des Artenschutzrechtes zu beachten. Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht zu erwarten. Sollten sie dennoch eintreten, gilt es zu überprüfen, inwieweit Gegenmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen greifen können.

2.6 Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen (Schlussbilanz)

Mit Ausnahme der mit dem Verlust von altem Baumbestand einhergehenden mikroklimatischen Veränderungen, einschl. der mit einem Grünzug einhergehenden Pufferung, sind erhebliche Umweltauswirkungen entsprechend diesen dargestellten Erhebungen nicht zu besorgen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Zusammenstellung der Daten wurde auf die Veröffentlichungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Warendorf und der Landesanstalt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV) zurückgegriffen. Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für diese Fläche kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus.

Da keine planungsrelevanten Arten bestimmt werden konnten, wurden die planungsrelevanten Arten aus dem Messtischblatt der LANUV beurteilt.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoringkonzept).

Da derzeit nicht davon ausgegangen wird, dass es planbedingte, erhebliche Umweltauswirkungen gibt, wird von der Erstellung eines Monitoringkonzeptes abgesehen.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die katholische Kirche gibt die Nutzung der Gebäude (Kindergarten, Pfarrzentrum und St. Ludgerus Kirche) auf. Das Grundstück soll in das Eigentum des benachbarten Pharmakonzerns übergehen. Die Regelungen des derzeitigen Bebauungsplans lassen keine anderen Nutzungen als festgesetzte Gemeinbedarfsnutzung zu. Nach Durchführung des Aufhebungsverfahrens wird jedwedes Bauvorhaben anhand der Umgebungsbebauung beurteilt und bewertet.



Potenziell in diesem Lebensraumtyp (Gärten, Parkanlagen und Gebäude) zu erwartende planungsrelevante Arten sind vor Durchführung von Vorhaben in den jeweils betroffenen Bereichen auszuschließen, bzw. ist mit geeigneten Maßnahmen deren Schutz zu gewährleisten. Wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Aufgestellt: Ennigerloh, im August 2012

Stadt Ennigerloh
- Der Bürgermeister -
Fachbereich Stadtentwicklung
i. A.

Handke

5 ANLAGEN



Anhang